



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

An alle  
Luftfahrtunternehmen  
im Zuständigkeitsbereich des  
Luftfahrt-Bundesamtes

Ihr Zeichen: Rundschreiben 03/2011

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: B 237-30301-430.01.03

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Attermeyer

Telefon: 0531 2355-524

Fax: 0531 2355-740

E-Mail: ulrich.attermeyer@lba.de

Datum: 09. Februar 2011

### LBA-Rundschreiben Flugbetrieb 3/2011

#### zum Rundschreiben 12/2008, OPS 1.1120 Ermessen des Kommandanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Auslegung in unserem Rundschreiben 12/2008, dass die grundsätzlich höchstzulässige tägliche Flugdienstzeit von 13 Stunden per Kommandantenentscheid um 2 Stunden erhöht werden kann und die Verkürzungen aufgrund OPS 1.1105 Nr. 1.4. (Anzahl der Abschnitte) und 1.5. (Abzug Tagesrhythmus-Tief) im tatsächlichen Flugbetrieb bei einem Kommandantenentscheid nicht zu berücksichtigen sind, wird hiermit zurückgenommen.

Nach Stellungnahme der Europäischen Kommission und mit Erlass des BMVBS, Az.: LR24/6172.1/0 vom 19.01.2011, wendet das LBA die OPS 1.1120 (Ermessen des Kommandanten) hinsichtlich des Kommandantenentscheids ab sofort wie folgt an:

Die Absenkungen der höchstzulässigen Flugdienstzeit von 13 Stunden gemäß OPS 1.1105 Nr. 1.4. und 1.5., die sich aus den zu fliegenden Abschnitten bzw. aus der Überschneidung mit dem Tagesrhythmus-Tief ergeben, sind immer, d.h. auch bei einem etwaigen Kommandantenentscheid nach OPS 1.1120 in Anwendung zu bringen.

Sollte aus unvorhersehbaren Gründen die geplante höchstzulässige Flugdienstzeit, die auf Grund der Anzahl der Flugabschnitte und/oder einer Überschneidung mit dem Tagesrhythmus-Tief auch geringer sein kann als die grundsätzlich höchstzulässige Flugdienstzeit von 13 Stunden, nicht eingehalten werden, kann sie im Einzelfall per Kommandantenentscheid gemäß OPS 1.1120 um bis zu 2 Stunden verlängert werden.

Bitte informieren Sie Ihre Besatzungen und alle betroffenen Mitarbeiter über diese Änderung der Anwendung des Kommandantenentscheides. Sollte diese Regelung in Ihrem Betriebs- handbuch enthalten sein, ist dieses zu ändern und dem zuständigen Flugbetriebsprüfer vorzulegen. Spätestens zum 27. März 2011 ist die geänderte Auslegung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Axel Losansky  
Referatsleiter B2

...